

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.1961

Geschäftszahl

2601/59

Rechtssatz

Die Tätigkeit eines selbständigen "Holzkonsulanten", der Holzausfuhrhändler mit ausländischen Interessenten zur Anbahnung von Kompensationsgeschäften zusammenführt, sie in diesen Angelegenheiten berät und für sie die erforderlichen Schritte bei Behörden unternimmt, ist eine gewerbliche Tätigkeit und unterliegt der Gewerbesteuer.